

© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de			E-Mail: info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

FA NB – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	13. FA NB / 24.01.2023 / 10:45 – 11:15 Uhr
TOP:	2 – ESRS Set 1
Thema:	Update und Rückmeldungen an BMJ und EU-Kommission
Unterlage:	13_02_FA-NB_ESRS Set 1_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
13_02	13_02_FA-NB_ESRS Set 1_CN	Cover Note
13_02a	13_02a_FA-NB_Set 1 Rückmeldung BMJ	Rückmeldung des DRSC zu ESRS Set 1 an das BMJ vom 9. Januar 2023
13_02b	13_02b_FA-NB_Draft Feedback ESRS Set 1 to EU COM	Entwurf der Rückmeldung des FA NB zu ESRS Set 1 an die EU-Kommission

Stand der Informationen: 18.01.2023.

2 Ziel der Sitzung

- 2 Im November 2022 hat EFRAG das erste Set der European Sustainability Reporting Standards (ESRS Set 1) an die EU-Kommission übermittelt. Die nächsten Monate wird die EU-Kommission dafür nutzen, diese ESRS in Vorbereitung auf den Erlass des entsprechenden delegierten Rechtsaktes zu prüfen. Das DRSC wurde von der EU-Kommission und vom BMJ um Rückmeldung zu den ESRS des Set 1 gebeten. Ziel ist es, ggf. bestehende *Fatal Flaws* oder (weiterhin) bestehende schwerwiegende Problemthemen aufzuzeigen und der EU-Kommission für ihre eigene Einschätzung/Prüfung mitzuteilen.
- 3 Der Fachausschuss Nachhaltigkeitsberichterstattung (FA NB) wird um Freigabe des Entwurfs der Stellungnahme an die EU-Kommission (vgl. Unterlage **13_02b**) gebeten.



3 Rückmeldungen zu ESRS (Set 1) an BMJ und EU-Kommission

- 4 In Vorbereitung der Stellungnahmen zu den ESRS (Set 1) an BMJ und EU-Kommission hat das DRSC mit E-Mail vom 2. Dezember 2022 (und Erinnerung am 20. Dezember 2022) seine Mitgliedsunternehmen und -organisationen um Rückmeldung zu den an die EU-Kommission übermittelten ESRS gebeten. Es wurde zudem angekündigt, dass der FA NB sich im Januar 2023 mit den Anmerkungen und der Rückmeldung an die EU-Kommission befassen wird. Zahlreiche Verbände und einige Unternehmen haben dem DRSC daraufhin ihre Anmerkungen zu den ESRS zugeschickt.
- 5 Aufgrund der Frist für die Stellungnahme an das BMJ (9. Januar 2023) war es nicht möglich, die bis dato zusammengetragenen Punkte, d.h. die von den befragten Unternehmen und Organisationen genannten Kernanliegen, abschließend mit dem Fachausschuss zu diskutieren. Basierend auf dieser Stellungnahme an das BMJ (vgl. Unterlage **13_02a**) sowie weiteren, im Anschluss daran zugegangenen Stellungnahmen wurde der Entwurf einer Stellungnahme des FA NB an die EU-Kommission erarbeitet und wird hiermit dem FA NB zur Diskussion und Freigabe vorgelegt (vgl. Unterlage **13_02b**).

4 Offene Punkte für das Schreiben an die Europäische Kommission

- 6 Der Entwurf der Stellungnahme (Unterlage 13_02b) enthält einen Absatz zu ESRS E2 (siehe S. 4 f.). Der DRSC-Mitarbeiterstab ist der Ansicht, dass diese Kritikpunkte wesentlich sind, aber weiter konkretisiert werden könnten bzw. sollten. Zum Redaktionsschluss der Unterlagen zu diesem TOP ist die inhaltliche Abstimmung mit dem Absender dieser Kritikpunkte noch nicht abgeschlossen. Ggf. ist diese jedoch bis zum Sitzungszeitpunkt erfolgt. Der FA wird dann aktualisierte Informationen erhalten.
- 7 Darüber hinaus ist der nachfolgend beschriebene Aspekt nicht im Stellungnahmeentwurf enthalten. Hierüber ist durch den FA zu entscheiden. Es betrifft ESRS 1 App B AR 3 and 4.
- 8 Von einem Unternehmen wurde darauf hingewiesen, dass die Anforderungen an die Einbindung von Stakeholdern bei der Identifizierung wesentlicher Nachhaltigkeitsaspekte in ESRS 1 ggf. missverständlich formuliert sein könnte. So heißt es in ESRS 1 App B AR 3, dass das Unternehmen auch Stakeholder einbeziehen kann (*"may"*). In ESRS 1 App B AR 4 wird dies hingegen als Muss *"shall"* ausgeführt. Dies erscheint zunächst irreführend. Allerdings verweist AR 4 darauf, dass das Unternehmen die Einbindung der Stakeholder erwägen muss (*"shall consider engaging with relevant stakeholders"*). Eine solche Erwägung, die Stakeholder einzubinden, ist nicht gleichzustellen mit der Pflicht, die Stakeholder einzubinden. Auf der Grundlage dieser Schlussfolgerung scheint eine Klarstellung aus Sicht des DRSC-Mitarbeiterstabs nicht erforderlich.
- 9 Man könnte jedoch darauf hinweisen, dass ESRS grundsätzlich keine Verhaltensweisen, sondern „nur“ Berichterstattungsanforderungen definieren, sodass auch *"shall consider"* insbesondere

diesem nicht Kontext nicht angemessen wäre. Sofern diese Anmerkung im Schreiben an die EU-Kommission aufgenommen werden soll, könnte bspw. formuliert werden:

“Remove unclarity and inconsistency regarding the stakeholder approach (ESRS 1, App B, AR 3 and 4): In ESRS 1, App B AR 3 and 4 the stakeholder approach is described inconsistently. In AR 3 the undertaking is asked to “may” engage with affected stakeholders for the materiality assessment. In contrast, following AR 4 for the materiality assessment the undertaking “shall” consider engaging with relevant stakeholders. According to ESRS 1.28 and 1.65 the stakeholder engagement is a core element of due diligence, without prescribing it for undertakings. Therefore, it is questionable whether “shall consider” is an appropriate wording.”

5 Fragen an den FA NB

1. Stimmen Sie den in dem Schreiben ausgeführten Punkten zu?
2. Welche Ergänzungen und/oder Änderungen schlagen Sie vor?
3. Wie beurteilen Sie den derzeit im Schreiben nicht enthaltenen Aspekt (Tz. 8)?